

Aktenzeichen: 5 AZR 25/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Juni 1984

- 5 AZR 25/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 28. Mai 1982

Krefeld

- 1 Ca 221/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. November 1982

Düsseldorf

- 12 Sa 1130/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Abgrenzung Handwerks- zu Industriebetrieb

Gesetz: TVG §§ 1, 4 Tarifkonkurrenz; HandwO § 1; Tarifvertrag
über Jahressonderzahlungen für gewerbliche Arbeitneh-
mer, Angestellte und Auszubildende der Bekleidungs-
industrie im Bundesgebiet vom 13. Mai 1980; ZPO §§ 319,
147, 61, 5; ArbGG § 64

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 25/83

12 Sa 1130/82 Düsseldorf

Verkündet am
27. Juni 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

.pp.



-2-

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. November 1982 - 12 Sa 1130/82 - aufgehoben.
2. Die Berufungen der Klägerinnen gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 28. Mai 1982 - 1 Ca 221/82 - werden zurückgewiesen, soweit ihre Klagen abgewiesen worden sind.
3. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerinnen nach dem Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für gewerbliche Arbeit-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmer, Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 13. Mai 1980 Anspruch auf eine höhere Jahressonderzahlung haben, als die Beklagte an sie auszahlte.

Die Klägerinnen sind Mitglieder der Industriegewerkschaft Textil. Sie sind seit mehreren Jahren bei der Beklagten beschäftigt, die insgesamt elf Arbeitnehmer und zwei Auszubildende beschäftigt hat. Die Klägerinnen waren als Näherin, Nähereigehilfe, Kurblerin und Büglerin mit der Herstellung von Kleidungsstücken aus dem Bereich der Damenoberbekleidung beschäftigt.

Die Beklagte wird in der Rechtsform einer GmbH betrieben, deren Geschäftsführer Bekleidungsingenieur ist. Er hat seit 1964 von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf eine unbefristete Ausnahmegenehmigung, als fachlich-technischer Leiter im Damenschneiderhandwerk tätig zu sein. Dementsprechend war die Rechtsvorgängerin der Beklagten zunächst in die Handwerksrolle bis zum 31. März 1975 eingetragen. Auf eine Mitteilung des damaligen Inhabers der Rechtsvorgängerin der Beklagten und jetzigen Geschäftsführers der Beklagten, er beabsichtige, seinen Betrieb zu diesem Termin einzustellen, wurde er in der Handwerksrolle gelöscht. Da der Betrieb jedoch mit zwei Arbeitnehmern weiterbestand, wurde er von der Industrie- und Handelskammer ohne Mitwirkung der Handwerkskammer zum Pflichtbeitrag und damit zur Pflichtmitgliedschaft herangezogen.

Die beklagte GmbH wurde im Jahr 1980 gegründet und nach An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

hörung der Industrie- und Handelskammer mit deren Zustimmung am 4. Februar 1981 in die Handwerksrolle eingetragen.

Seit ihrer Gründung arbeitet die Beklagte im wesentlichen für die Firmen P & C und C Mode. So hat sie für die Firma P. & C. im

Januar 1982 60 Hosenanzüge

Februar 1982 80 Hosenanzüge

März 1982 180 Hosenanzüge

April 1982 100 Hosenanzüge

in vier Konfektionsgrößen und für C Mode im

März 1982 160 Blazer

und im

April 1982 100 Jacken

in vier Konfektionsgrößen hergestellt und ausgeliefert.

Der einzige Meister der Beklagten ist für das Zuschneiden der Kleidungsstücke verantwortlich. Sodann sind zwei Nähgruppen mit je zwei Näherinnen gebildet, die die einzelnen Kleidungsstücke in jeweils zwei Arbeitsgängen fertigstellen. Die Nacharbeiten werden von einer Kurblerin, einer Büglerin sowie einer weiteren Kraft, die maschinell die Knöpfe annäht, ausgeführt.

Die Klägerinnen haben die Auffassung vertreten, die Beklagte sei kein Betrieb des Bekleidungshandwerks, sondern der Bekleidungsindustrie. Dies ergebe sich aus der arbeitsteiligen Fertigungsmethode. Die Eintragung in die Handwerksrolle sei zu Unrecht erfolgt. Dementsprechend haben die Klägerinnen die Ansicht ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

treten, auf die Arbeitsverhältnisse zwischen den Parteien finde der Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 13. Mai 1980 Anwendung, der am 15. Dezember 1980 für allgemeinverbindlich erklärt worden sei. Danach hätten sie 1981 Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 45 % des durchschnittlichen Monatsverdienstes in der Zeit vom 1. November 1980 bis 31. Oktober 1981.

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von
471,-- DM brutto abzüglich 250,-- DM
netto an die Klägerin E
von 517,05 DM brutto abzüglich 250,-- DM
netto an die Klägerin F
von 242,10 DM brutto an die Klägerin
G
von 624,15 DM brutto abzüglich 250,-- DM
netto an die Klägerin H
von 577,95 DM brutto abzüglich 250,-- DM
netto an die Klägerin He
von 333,52 DM brutto abzüglich 250,-- DM
netto an die Klägerin P und
von 330,30 DM brutto abzüglich 250,-- DM
netto an die Klägerin T zu verurteilen,
jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem
29. Januar 1982.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, ihr Betrieb sei ein Handwerksbetrieb und falle deshalb nicht in den sachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Bekleidungsindustrie. Die Handwerkseigenschaft ergebe sich schon aus der Eintragung in die Handwerksrolle.

Das Arbeitsgericht hat die zunächst einzeln erhobenen Klagen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

mit Beschlüssen vom 15. Februar 1982 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Es hat die Klagen abgewiesen.

Mit Beschluß vom 18. Juni 1982 hat das Arbeitsgericht den Tenor des am 28. Mai 1982 verkündeten Urteils wegen einer offensichtlichen Auslassung dahingehend ergänzt, daß hinter der Kostenentscheidung eingefügt wird:

Die Berufung wird gemäß § 64 Abs. 2 und
3 ArbGG zugelassen.

Der Berichtigungsbeschluß ist den Parteien zusammen mit dem Urteil zugestellt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufungen der Klägerinnen den Klageansprüchen entsprochen. Zur Höhe des Streitwerts hat es dabei keine Entscheidung getroffen. Es hat die Berufungen als statthaft angesehen, weil sie "nach dem Berichtigungsbeschluß vom 18.6.1982 beraten und beschlossen" gewesen sei.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts; die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Die Beklagte gehört nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht der Bekleidungsindustrie an, sondern ist ein Handwerksbetrieb.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen als statthaft angesehen, weil sie "nach dem Berichtigungsbeschluß vom 18.6.1982 beraten und beschlossen" gewesen sei. Dem vermag der Senat nur im Ergebnis zu folgen.

1.a) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen die Prozeßfortsetzungsbedingungen und damit die Zulässigkeit der Berufung zu prüfen. Die Prüfung der Zulässigkeit wiederum hängt davon ab, ob der die Berufung zulassende Beschluß des Arbeitsgerichts vom 18. Juni 1982 wirksam ist (BAG 9, 205 = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO).

b) Nach dem Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1982, dem gemäß § 164, § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO negative Beweiskraft zukommt, ist die Berufung in dem verkündeten Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts nicht zugelassen worden. Das gleiche ergibt sich aus dem am Ende der Akte schriftlich niedergelegten Urteilstenor. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist bei der Verkündung des Urteils nicht mitgeteilt worden, wie sich aus dem Schweigen der Sitzungsniederschrift hierzu ergibt (BAG 2, 358 = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO); eine solche Mitteilung war auch nicht erforderlich, da zur Verkündung keine der Parteien erschienen war (§ 60 Abs. 2, § 64 Abs. 3 ArbGG) (vgl. BAG aaO; BAG Urteil vom 9. März 1968 - 5 AZR 252/67 - AP Nr. 14 zu § 319 ZPO). Unerheblich ist daher auch, daß die schriftlichen Entscheidungsgründe in der Rechtsmittelbelehrung die Berufung für die Klägerinnen ausdrücklich zulassen (BAG aaO, BAG Beschluß vom 1. April 1982 - 6 AZB 18/81 - AP Nr. 4 zu § 64 ArbGG 1979). Darüber hinaus lagen im Zeitpunkt der Verkün-



dung die schriftlichen Entscheidungsgründe noch nicht vor.

2. Der vom Arbeitsgericht am 18. Juni 1982 gefaßte, den Parteien zusammen mit dem Urteil am 23. Juni 1982 zugestellte Berichtigungsbeschluß konnte für sich genommen die Berufungsinstanz nicht eröffnen. Er ist weder als Urteilsergänzung gemäß § 321 ZPO noch als Urteilsberichtigung nach § 319 ZPO wirksam.

a) Die unterbliebene Rechtsmittelzulassung fällt, wie das Bundesarbeitsgericht schon wiederholt entschieden hat, nicht unter § 321 ZPO (vgl. BAG aaO; ferner BAG 3, 21 ff. = AP Nr. 1 zu § 319 ZPO; BAG 9, 205 ff. = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO).

b) Auch als Urteilsberichtigung nach § 319 ZPO, also als Anpassung des Urteilswortlauts an das schon bei der Urteilsberatung Gewollte, ist der Beschluß vom 18. Juni 1982 rechtlich nicht wirksam. Abgesehen davon, daß es schon aus Gründen der Rechtsmittelklarheit nicht vertretbar ist, eine zwar beschlossene, aber versehentlich nicht verkündete Berufungszulassung durch jederzeit mögliche Urteilsberichtigung gemäß § 319 ZPO nachzuholen (BAG 9, 205 ff. = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO), wäre eine solche Berichtigung nur dann zulässig, wenn sich das "Versehen" als offenkundiges unmittelbar aus dem Gesamtzusammenhang des Verkündungsvorganges oder des Urteilsinhalts ergibt (BAG Urteil vom 4. Juni 1969 - 4 AZR 418/68 - AP Nr. 15 zu § 319 ZPO; BAG Urteil vom 23. Mai 1973 - 4 AZR 364/72 - AP Nr. 17 zu § 319 ZPO).

3. Im vorliegenden Fall kann diese Frage jedoch letztlich da-



hingestellt bleiben, da alle Klägerinnen gemeinsam Berufung eingelegt haben und diese deshalb schon wegen der Höhe des Beschwerdewerts zulässig war (§ 64 Abs. 2, 2. Halbsatz ArbGG).

a) Nach § 147 ZPO kann das Gericht mehrere bei ihm anhängige Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieses Prozesses bilden, im rechtlichen Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das Arbeitsgericht hat die Prozesse der einzelnen Klägerinnen dementsprechend mit den Beschlüssen vom 15. Februar 1982 gemäß § 147 ZPO zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Wirkung einer solchen Verbindung besteht darin, daß die bis dahin selbständigen getrennten Prozesse zu einem einheitlichen Verfahren mit gleichzeitiger Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung zusammengefaßt werden. Der aus der Verbindung entstandene Rechtsstreit ist so zu behandeln, als ob von vornherein Klagenhäufung bestanden hätte; die vereinten Parteien werden, soweit sie auf derselben Parteiseite stehen, Streitgenossen. Für die Berechnung des Rechtsmittelstreitwerts sind die einzelnen Streitwerte nach § 5 ZPO zusammenzurechnen (BAG Urteil vom 31. Januar 1984 - 1 AZR 174/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse und der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BGH Urteil vom 30. Oktober 1956 - I ZR 82/55 - NJW 1957, 183; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 147 IV 1 und 2; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 147 Rz C und C II; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 147 Anm. 3; für die Revision: BAG



Urteil vom 11. Juni 1970 - 5 AZR 460/69 - AP Nr. 1 zu § 72
ArbGG 1953 Beschwerdewertrevision m. w. N.).

b) Im vorliegenden Fall hat das Arbeitsgericht den Streitwert der verbundenen Sache in den Entscheidungsgründen, insoweit zwar unzutreffend, gemäß § 3 ZPO, § 61 Abs. 1 ArbGG auf 1.586,77 DM festgesetzt. Es hat dabei offenbar die jeweilige Differenz zwischen dem jeweils geltend gemachten Bruttobetrag und dem Nettobetrag miteinander addiert. Das Landesarbeitsgericht hat keinen anderweiten Streitwert festgesetzt.

Der Streitwert hätte zwar nach §§ 5, 147, 61 ZPO auf die Summe der Streitwerte der einzelnen Klagen festgesetzt werden müssen. Der festgesetzte Streitwert ist jedoch nicht offensichtlich unrichtig festgesetzt, so daß das Landesarbeitsgericht daran gebunden war (BAG Urteil vom 2. März 1983 - 5 AZR 594/82 - EzA § 64 ArbGG Nr. 12, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Da alle Klägerinnen gemeinsam Berufung eingelegt hatten, war der Beschwerdewert für diese Berufung, nachdem das Arbeitsgericht die Klagen insgesamt abgewiesen hatte, aber gleich dem gemeinsamen Streitwert, nämlich 1.586,77 DM. Die Berufung war deshalb schon nach der Höhe des Beschwerdewerts zulässig (§ 64 Abs. 2, 2. Alternative ArbGG).

II. Die Klägerinnen machen einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag der Bekleidungsindustrie geltend. Dieser Tarifvertrag gilt fachlich nur für zur Bekleidungsindustrie gehörende Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen.



gen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, bei der Beklagten handele es sich um einen Betrieb der Bekleidungsindustrie, obwohl sie in die Handwerksrolle eingetragen sei. Insbesondere sei der Umstand, daß die Industrie- und Handelskammer die Löschung der Beklagten in der Handwerksrolle nicht betrieben habe, mit Rücksicht auf die Person des Geschäftsführers kein ausreichendes Indiz für einen Handwerksbetrieb. Entscheidend komme es vielmehr auf die Ausgestaltung des Betriebes an. Im Betrieb der Beklagten werde aber die Handarbeit von Maschinen mehr als nur unterstützt, weil mit Hilfe einer Zuschneidemaschine eine große Anzahl von Stofflagen gleichzeitig zugeschnitten werden könne. Darüber hinaus fertige die Beklagte Großserien, weil die Fertigung von 180 Hosenanzügen desselben Modells in nur vier verschiedenen Konfektionsgrößen ein gleichzeitiges Zuschneiden ermögliche und zwei Nähgruppen eine über rationelle handwerkliche Arbeitsweise hinausgehende Arbeitsweise darstelle. Schließlich habe die Beklagte nicht nachgewiesen, daß die Klägerinnen eine handwerklich abgeschlossene Fachausbildung hätten. Weiterhin seien die beiden Hauptabnehmer der Beklagten Wiederverkäufer, so daß von einer Fertigung für den allgemeinen Markt gesprochen werden müsse.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

2.a) Nach § 1 Abs. 2 HandwO ist ein Gewerbebetrieb dann ein Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes, wenn er handwerksmäßig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



betrieben wird und zu einem Gewerbe gehört, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist. In der Anlage A zur HandwO, der sogenannten Positivliste, sind unter der Gruppe 4 laufende Nummer 65 und 66 als Handwerksberufe aufgeführt: Herrenschnneider und Damenschnneider. Solche Herren- bzw. Damenschnneiderbetriebe sind aber nur dann auch Handwerksbetriebe, wenn sie handwerksmäßig betrieben werden. Die Frage, wann diese Voraussetzung gegeben ist, kann nur nach dem Gesamtbild des einzelnen Betriebs beurteilt werden. Allgemeingültige Merkmale, die ohne weiteres eine eindeutige Beantwortung ermöglichen könnten, lassen sich kaum festlegen; insbesondere findet sich auch im Gesetz keine nähere Begriffsbestimmung, was unter einem Handwerk im Sinne der Handwerksordnung verstanden werden soll.

b) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Gewerbebetrieb dem Handwerk oder der Industrie zuzuordnen ist, kann es auch nicht auf den Willen des Betriebsinhabers ankommen, dem einen oder dem anderen Bereich und den hierfür jeweils in Betracht kommenden Organisationen anzugehören, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend erkannt hat. Dies deshalb, weil dessen Einstellung vielfach von Überlegungen und Empfindungen beeinflusst wird, die zwar subjektiv verständlich sein mögen, aber für die objektive Zuordnung zum handwerklichen oder industriellen Bereich belanglos sind und deshalb auch für die rechtliche Beurteilung nicht bestimmend sein können. Ob der nach dem Willen des Gewerbetreibenden gestaltete Betrieb als ein Handwerks- oder ein Industriebetrieb zu werten ist, muß deshalb unabhängig von dessen Vorstellungen und Wünschen nach der objektiven Gestalt des Betriebes



beurteilt werden (BVerwG Urteil vom 17. April 1964 - VII C 228.59 - AP Nr. 4 zu § 1 HandwO), wenn auch die eigene Ansicht des Betriebsinhabers ein sehr wesentliches Kriterium darstellt (BAG Urteil vom 2. November 1960 - 1 AZR 251/58 - AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz).

c) Ebensowenig kann es, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, für die Abgrenzung von Handwerks- und Industriebetrieb allein darauf ankommen, ob der fragliche Gewerbebetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist oder nicht.

Söllner (AR-Blattei, D-Blatt, Handwerksordnung I, E I) meint zwar, die Eintragung in die Handwerksrolle habe eine sogenannte Tatbestandswirkung. Der Verwaltungsakt der Eintragung binde nicht nur die Beteiligten, sondern - wie bei jedem konstitutiv feststellenden Verwaltungsakt - hätten auch alle Dritten die durch die Eintragung getroffene Regelung hinzunehmen. Auch die Gerichte eines jeden Gerichtszweiges hätten von der durch die Rolleneintragung geschaffenen Rechtslage auszugehen, der Betrieb eines in die Handwerksrolle Eingetragenen sei rechtlich ein Handwerksbetrieb und kein Industriebetrieb. Beständen in tatsächlicher Hinsicht Zweifel, so könne der Eingetragene oder die Industrie- und Handelskammer die Löschung in der Handwerksrolle betreiben, solange aber die Eintragung bestehe, habe diese eine Tatbestandswirkung, die von jedermann zu respektieren sei.

Demgegenüber hat das Bundesarbeitsgericht nicht allein darauf abgestellt, ob der jeweilige Betrieb in die Handwerksrolle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eingetragen ist, sondern gefordert, daß er nicht nur formell, sondern auch materiell den Anforderungen eines Handwerksbetriebes entspreche (BAG Urteil vom 2. November 1960 - 1 AZR 251/58 - AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz in Anm. von G. Hueck; BAG 35, 133, 138 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Steinmetzgewerbe). Daran ist festzuhalten. Eine "Tatbestandswirkung" könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn es sich bei der Eintragung um einen konstitutiven Verwaltungsakt handelte, jeder nicht eingetragene Betrieb also kein "Handwerksbetrieb" wäre (vgl. LAG Mannheim, Urteil vom 21. Oktober 1953 - Sa 48/53 - AP Nr. 1 zu § 1 HandwO m. zust. Anm. von G. Hueck). Für eine solche Wirkung der Eintragung gibt aber die HandwO nichts her. Insbesondere fehlen in ihr den §§ 25, 15 HGB entsprechende Vorschriften hinsichtlich des öffentlichen Glaubens der Eintragungen in das Handelsregister (BAG 35, 133, 139 mit weiteren Nachweisen). Allerdings wird die Eintragung in die Handwerksrolle, insbesondere wenn sie mit Zustimmung der Industrie- und Handelskammer erfolgt ist, ein sehr wesentliches Kriterium für die Handwerkseigenschaft darstellen (vgl. G. Hueck, Anm. zu BAG, aaO, AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz, zu 3 a; LAG Mannheim aaO).

d) Für die Abgrenzung eines Handwerksbetriebs von einem Industriebetrieb kommt es deswegen wesentlich auf die Art und den Umfang der technischen Ausstattung des Betriebes an, wie das Landesarbeitsgericht im Ansatz zutreffend ausgeführt hat (vgl. auch Siegert/Musielak, Das Recht des Handwerks, Stand Juli 1983, § 1 HandwO, Rz 22, S. 15; BVerwG Urteil vom 6. Dezember 1963 - VII C 18.63 - GewArch. 1964, 83 ff. = NJW 1964, 512 f.; BVerwG



Urteil vom 17. April 1964 - VII C 228.59 - AP Nr. 4 zu § 1 HandwO = GewArch. 1964, 249). Dabei spricht die Verwendung einer Vielzahl von Maschinen dann für eine industrielle Betriebsweise, wenn sie keinen Raum mehr für die Entfaltung der Handfertigkeit läßt. Dienen die Maschinen dagegen nur der Erleichterung der Tätigkeit und der Unterstützung der Handfertigkeit, so spricht dies für die Annahme eines Handwerksbetriebes (vgl. BAG Urteil vom 2. November 1960 - 1 AZR 251/58 - AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG 35, 133, 138). Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die technische Entwicklung früher bestehende Unterschiede zwischen industrieller und handwerksmäßiger Betriebsweise nicht mehr so eindeutig erkennen läßt und daß auch Handwerksbetriebe, um wettbewerbsfähig bleiben zu können, in zunehmendem Maße auf die Verwendung von Maschinen und vorgefertigtem Material angewiesen sind (BVerwG, aaO, vom 17. April 1964 = GewArch. 1964, 249, 251). Erst wenn wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten des betreffenden Handwerks durch den Einsatz von Maschinen entbehrlich werden und kein Raum mehr für das meisterliche Können bleibt, so daß es sinnlos erscheint, von dem Inhaber des Betriebes oder dem Betriebsleiter den nach der HandwO erforderlichen großen Befähigungsnachweis zu verlangen, spricht eine Vermutung gegen eine handwerksmäßige Betriebsform (BVerwG Urteile vom 6. Dezember 1963 - VII C 129.60 - GewArch. 1964, 104 und - VII C 19.61 - AP Nr. 2 zu § 1 HandwO). Insgesamt ist von einem "dynamischen" Begriff des Handwerks auszugehen, d.h. es muß den wirtschaftlichen Gegebenheiten (vgl. LAG Mannheim, aaO) und der voranschreitenden technischen Entwicklung, die nicht ohne Folgen auf den Begriff des Handwerks sein können, Rechnung getragen



werden (Meyer-Hentschel, Der Begriff des Handwerks in der Rechtsprechung, NJW 1958, 1321, 1324; Dohrn, Über die Zuordnung eines Gewerbebetriebes zum Handwerk oder zur Industrie, BB 1961, 506 ff.).

Dies hat das Landesarbeitsgericht nicht genügend berücksichtigt, wenn es aus der Verwendung einer Zuschneidemaschine auf einen Industriebetrieb geschlossen hat. Gerade der von ihm weiter festgestellte Umstand, daß diese Maschine nicht von einer angelernten Kraft, sondern von dem Schneidermeister persönlich bedient wurde, zeigt, daß diese Maschine nicht etwa das Können und die Fertigkeiten eines Schneidermeisters ersetzte, sondern dessen Arbeit erleichtern und rationeller gestalten sollte. Zudem steht, worauf schon das Landesarbeitsgericht Mannheim (aaO) hingewiesen hat, die Verwendung von Maschinen in einem Betriebe der Damenkonfektion der Annahme eines Handwerksbetriebes nicht entgegen, denn der Einsatz von Maschinen ist heute im Handwerk üblich und im Schneidergewerbe selbstverständlich.

e) Das Landesarbeitsgericht hat zwar zutreffend darauf hingewiesen, daß das Maß der Arbeitsteilung in einem Betrieb für die Abgrenzung industrieller und handwerksmäßiger Betriebsweise von Bedeutung sein kann. Es hat diesem Merkmal jedoch eine zu große Bedeutung beigemessen. Es darf nämlich nicht verkannt werden, daß mit zunehmender Zahl der im Einzelbetrieb beschäftigten Arbeitskräfte auch in Handwerksbetrieben eine gewisse Arbeitsteilung anzutreffen ist und auch betriebswirtschaftlich angebracht sein kann, um die Arbeit des Betriebes rationeller zu gestalten. Für



die Abgrenzungsfrage kann es daher nicht auf die Arbeitsteilung als solche, sondern nur auf deren Ausmaß ankommen (Siegert/Musielak, aaO, Rz 24, S. 16). Nur wenn diese so weit fortgeschritten ist, daß im Betrieb zu leistende Arbeiten unter den dort Beschäftigten derart weitgehend aufgeteilt sind, daß jede einzelne Arbeitskraft stets nur bestimmte in der Regel immer wiederkehrende und eng begrenzte Teilarbeiten auszuführen hat, kann eine handwerksmäßige Betriebsweise nicht mehr angenommen werden (BAG 35, 133, 138; BVerwG Urteil vom 17. April 1964 - VII C 228.59 - AP Nr. 4 zu § 1 HandwO; Fröhler, Zur Abgrenzung von Handwerk und Industrie, BB 1957, 1127, 1129). Der handwerksmäßigen Betriebsweise ist es nämlich eigen, daß in der Regel jeder Betriebsangehörige - mit Ausnahme der im Betrieb eventuell beschäftigten Hilfspersonen - aufgrund seiner entweder in einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder im Laufe längerer Betriebszugehörigkeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, nach einer kurzen Umstellungszeit die für das betreffende Handwerk typischen Arbeitsvorgänge fachgerecht auszuführen (vgl. Siegert/Musielak, aaO, Rz 24, S. 16). Dagegen kommt es nicht darauf an, daß die Klägerinnen selbst erlernte Schneiderinnen sind (BAG 35, 133, 136).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt sind bei der Beklagten neben dem für das Zuschneiden zuständigen Herrenschneidermeister zwei bis drei Nähgruppen mit jeweils zwei Kräften tätig, die die einzelnen Kleidungsstücke in jeweils zwei Arbeitsgängen bis auf Nacharbeiten fertigstellen. Daraus folgt aber, daß bei der Beklagten die



einzelnen Beschäftigten nicht nur noch eng begrenzte Teilarbeiten auszuführen haben. Bei der Vielzahl der Näharbeiten, die für die Fertigung eines Kleidungsstückes erforderlich sind, kann hiervon bei Bildung von aus zwei Arbeitskräften bestehenden Arbeitsgruppen, die jeweils das gesamte Kleidungsstück herstellen, jedenfalls keine Rede sein. Es genügt nämlich, wenn das Fertigungsprogramm und die Fertigungsweise so gestaltet sind, daß ein einzelner die technische Leistung des Betriebes beherrschen kann und in der Lage ist, bei Schwierigkeiten im Produktionsablauf aufgrund seiner meisterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten helfend in den Einzelvorgang einzugreifen (BVerwG, aaO, AP Nr. 4 zu § 1 HandwO). Es muß also die Möglichkeit bestehen, daß der Inhaber des Betriebes oder der Betriebsleiter durch persönlichen Einsatz den Betriebsablauf in den einzelnen Teilen bestimmen kann. Das setzt jedoch die Überschaubarkeit des Betriebsablaufs für einen einzelnen voraus. Insoweit kann auch die Größe des Betriebes die Betriebsform beeinflussen (vgl. Siegert/Musielak, aaO, Rz 25, S. 17). Diese Voraussetzung ist aber bei insgesamt elf Arbeitnehmern und zwei Arbeitsgruppen gegeben.

f) Auch der Umstand, daß die Beklagte in erster Linie für zwei Großabnehmer und in gewissem Umfang in Serie Kleidungsstücke herstellt, kann für sich alleine noch nicht dazu führen, einen Industriebetrieb anzunehmen.

Wie das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, scheidet die Annahme handwerklicher Arbeit nicht etwa deshalb aus, weil der Auftraggeber (Besteller) des Arbeit-



gebers seinerseits ein Industriebetrieb ist (BAG Urteil vom 2. November 1960, aaO; BAG 35, 133, 137). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt ausgeführt (vgl. insbes. die Urteile vom 17. April 1964 - VII C 228.59 - AP Nr. 4 zu § 1 HandwO und vom 22. Mai 1964 - VII C 86.60 - AP Nr. 5 zu § 1 HandwO = GewArch. 1964, 279, 280), daß das in der früheren Rechtsprechung und Literatur häufig verwendete Kennzeichen für eine industriemäßige Betriebsweise, die Massenfertigung für einen anonymen Markt, angesichts der technischen und wirtschaftlichen Betriebsentwicklung im Handwerk nur noch mit Einschränkungen zutreffe. Sowohl in der Industrie wie im Handwerk gebe es einerseits die Fertigung auf Bestellung, ja sogar in Einzelanfertigungen, wie die Fertigung auch größerer Mengen gleichartiger Gegenstände für einen wechselnden und dem Hersteller im einzelnen nicht bekannten Abnehmerkreis. Die Absatzorganisation des Betriebes und dessen Kapazität könne nicht entscheidend ins Gewicht fallen, insbesondere wenn das Herstellungsprogramm auf einige wenige Produkte beschränkt sei, die in größeren Mengen angefertigt werden.

g) Auch der von dem Landesarbeitsgericht in den Vordergrund gestellte Mangel der Beschäftigung von handwerksmäßig ausgebildeten Fachkräften spricht nicht entscheidend gegen die Annahme eines Handwerksbetriebes. Zwar kann es ein Anzeichen für eine handwerksmäßige Betriebsweise sein, wenn ausschließlich solche fachlich qualifizierten Arbeitskräfte beschäftigt werden, jedoch kann hieraus allein weder für noch gegen eine solche Betriebsweise mit Sicherheit geschlossen werden. Hingegen ist es für die Frage der Abgrenzung von Bedeutung, ob und in welchem Umfang der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einsatz derart fachlich qualifizierter Arbeitskräfte erforderlich ist, um die in dem Betrieb anfallenden Arbeiten fach- und werkgerecht ausführen zu können (BAG 35, 133, 136; BVerwG, aaO, AP Nr. 4 zu § 1 HandwO). Auch Meyer-Hentschel (aaO, S. 1322) weist darauf hin, daß durch die moderne Entwicklung der Technik sich bei dem Merkmal "Beschäftigung von Fachkräften" eine Änderung vollzogen habe. Während früher fast ausschließlich gelernte Facharbeiter in den handwerklichen Betrieben beschäftigt wurden, sei heute in gewissem Umfange eine Arbeitsteilung mit der Beschäftigung angelernter oder ungelernter Hilfskräfte zu verzeichnen (vgl. auch BAG 35, 133, 136).

h) Schließlich kommt es für die Beurteilung der Betriebsform eines konkreten Betriebes auch nicht darauf an, in welcher Betriebsform der Inhaber des zu beurteilenden Betriebes seinen früheren Betrieb geführt hat. Wie bereits oben ausgeführt, kommt dem Willen des Betriebsinhabers allenfalls eine Indizwirkung zu. Darüber hinaus beruht die von dem Landesarbeitsgericht beanstandete zwischenzeitliche Mitgliedschaft des Geschäftsführers der Beklagten bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer nach dessen von den Klägerinnen nicht bestrittenem Vortrag allein darauf, daß diese den damaligen Betrieb des Geschäftsführers der Beklagten ohne dessen Antrag und ohne Beteiligung der Handwerkskammer bei sich eingetragen hatte.

3. Aus alledem folgt aber, daß der Betrieb der Beklagten nach seinem Gesamtbild als Handwerksbetrieb einzuordnen ist. Damit entspricht die Eintragung in die Handwerksrolle den tatsächlichen



Gegebenheiten. Hinzu kommt, daß die beteiligten Institutionen des Handwerks und der Industrie als miteinander rivalisierende Körperschaften des öffentlichen Rechts mit größerer Sachnähe und -kenntnis vor dieser Eintragung die Qualität des Betriebes der Beklagten überprüft haben (vgl. Dohrn, aaO, S. 509).

4. Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, den Betrieb der Beklagten zu besichtigen, ist nach alledem unerheblich.

5. Auf die Revision der Beklagten war daher das arbeitsgerichtliche Urteil insoweit wiederherzustellen, als es die Klagen abgewiesen hat. Dies gilt nicht hinsichtlich des Kostenauspruchs.

Nach § 100 Abs. 1 ZPO haften die Klägerinnen als Streitgenossen hinsichtlich der Kosten nämlich nur nach Kopfteilen. Nur wenn Streitgenossen in der Hauptsache als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, sind sie nach § 100 Abs. 3 ZPO auch wegen der Kosten Gesamtschuldner (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 100 Anm. 5; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 61 Anm. 10, § 100 Anm. 2).

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Liebsch

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)